

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer Kindergrundsicherung anlässlich der Anhörung im Familienausschuss des Deutschen Bundestages

Nach zähem Ringen um Finanzierung und konkrete Ausgestaltung hat sich die Ampel-Koalition auf einen Gesetzentwurf zur Einführung einer Kindergrundsicherung geeinigt. In der Kindergrundsicherung sollen das Kindergeld, der Kinderzuschlag, Teile des Bildungs- und Teilhabepakets sowie das Bürgergeld und die Sozialhilfe für Kinder zu einer Geldleistung gebündelt werden. Die Kindergrundsicherung soll sich aus einem einkommensunabhängigen Kindergarantiebetrug für alle sowie einem einkommensabhängigen und altersgestaffelten Kinderzusatzbetrag zusammensetzen. Der Kindergarantiebetrug wird damit Nachfolger des heutigen Kindergeldes und die bisherigen Regelungen zum steuer- und sozialrechtlichen Kindergeld werden nahezu unverändert auf die Kindergrundsicherung übertragen. Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) werden formal als Teil der Kindergrundsicherung verstanden, sie sollen jedoch weiterhin bedarfsabhängig gewährt werden. Die soziale Existenzsicherung von Kindern aus Familien ohne oder mit kleinen Einkommen wird ferner im Wesentlichen in die Zuständigkeit des Familienservice der Bundesagentur für Arbeit überführt. Der Familienservice erhält die Möglichkeit, Familien proaktiv eine unverbindliche Vorprüfung ihres Anspruchs auf den Zusatzbetrag im Rahmen eines „Kindergrundsicherungschecks“ anzubieten und dafür erforderliche Daten beim Arbeitgeber der Eltern abzufragen.

Erklärtes Ziel des Reformvorhabens ist, mehr berechtigten Familien die Inanspruchnahme existenzsichernder Leistungen für Kinder zu ermöglichen, Kinderarmut effektiver zu bekämpfen und insbesondere die Kinder von Alleinerziehenden besser gegenüber dem Status quo zu stellen.

Der VAMV begrüßt diese Ziele. Ohne Nachbesserungen wird der vorliegende Gesetzentwurf diese allerdings weitestgehend verfehlen, da keine substanziellen Leistungserhöhungen vorgesehen sind. Zusätzlich beinhaltet die Ausgestaltung sogar Verschlechterungen für alleinerziehende Geringverdiener*innen, die heute den Kinderzuschlag beziehen. Diese lehnt der VAMV entschieden ab.

Zwar sollen Eltern- und Kindeseinkommen erfreulicherweise einheitlich mit einer Transferentzugsrate von 45 Prozent berücksichtigt werden und der Kindergeldübertrag für den Kindergarantiebetrug abgeschafft werden, so dass für Familien im SGB II eine Verbesserung entstehen kann. Aber von den nun erreichten Verbesserungen werden lediglich vor allem Kinder unter sechs Jahren und Aufstocker*innen mit einem Einkommen über 600 Euro tatsächlich profitieren.

Für Kinder von Alleinerziehenden, die heute Kinderzuschlag erhalten und Umgang mit ihrem zweiten Elternteil haben, bedeutet die Kindergrundsicherung Leistungskürzungen an ihrem Lebensmittelpunkt für Umgangstage, da die temporäre Bedarfsgemeinschaft aus dem SGB II auf die Kindergrundsicherung übertragen werden soll. Eine weitere Verschlechterung droht Kindern, deren Unterhalt über dem Mindestunterhalt liegt: Die vorgesehenen höheren Transferentzugsraten auf Unterhalt oberhalb des Mindestunterhalts in der zweiten Altersstufe kön-

nen im Zusammenspiel zwischen Kindergrundsicherung und Wohngeld Transferenzzugraten von 100 Prozent und mehr bedeuten, also ein Minus in der Haushaltskasse. Im Zuge der Reform des Kinderzuschlags in 2019 wurde genau aus diesem Grund festgelegt, Kindeseinkommen einheitlich nur mit einer Transferenzzugrate von 45 Prozent zu berücksichtigen.¹

Mit dem Gesetzentwurf werden parallel für Schulkinder die Anspruchsvoraussetzungen für den Unterhaltsvorschuss deutlich verschärft. Auch Kinder von sieben bis elf Jahren sollen künftig nur noch dann Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben, wenn sie (dank des Unterhaltsvorschusses) keine Sozialleistungen beziehen oder ihr alleinerziehender Elternteil mindestens ein Einkommen von 600 Euro hat. Diese Ausweitung der erhöhten Anspruchsvoraussetzungen auf die mittlere Altersgruppe macht den Fortschritt bei der Anrechnung von Kindeseinkommen und der Abschaffung des Kindergeldübertrags wieder zunichte: Ohne Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss kann dadurch auch kein Plus über dem sozialrechtlichen Bedarf eines Kindes entstehen. Die Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes schließt durch die Hintertür Grundschul Kinder von einer zentralen Verbesserung für Kinder im SGB II aus. Die Einschränkungen beim Unterhaltsvorschuss werden wiederum auch den Druck auf diejenigen Kinder erhöhen, die unter die so genannte „Stiefkindregelung“ fallen. Diese soll bedauerlicherweise aus dem gegenwärtigen Sozialrecht auf die Kindergrundsicherung übertragen werden. Betroffene Kinder sind damit auf die freiwilligen Unterhaltsleistungen der neuen Lebenspartner*innen ihres alleinerziehenden Elternteils angewiesen, da deren Einkommen und Vermögen im Rahmen der so genannten „Familiengemeinschaft“ ebenfalls für den Anspruch auf den Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung berücksichtigt werden.

Der VAMV mahnt daher dringende Nachbesserungen bei der geplanten Kindergrundsicherung an. In der vorliegenden Form kann der VAMV das Reformvorhaben der geplanten Kindergrundsicherung nicht unterstützen. Verschlechterungen für Einelternfamilien durch die Kindergrundsicherung sind für den VAMV nicht akzeptabel.

Im Folgenden nimmt der VAMV zu ausgewählten Regelungen aus dem geplanten Bundeskindergrundsicherungsgesetz Stellung.

1. Wünschenswerte Bündelung einzelner Leistungen, aber noch keine echte Kindergrundsicherung

Der VAMV begrüßt, dass mit dem Kinderzuschlag und den Leistungen nach dem SGB II/ SGB XII Leistungssysteme zusammengeführt werden, bei denen es im Status quo für erwerbstätige Eltern oft schwer zu durchschauen ist, für welche Leistung sie im individuellen Fall Ansprüche geltend machen können. Ein wesentliches Ziel der vom VAMV und 19 anderen Verbänden im Bündnis Kindergrundsicherung geforderten Kindergrundsicherung ist, die soziale Existenzsicherung für Kinder so transparenter und einfacher zu machen.

Unter dem Strich ist der vorliegende Gesetzentwurf zwar ein Einstieg in die Bündelung von Leistungen für Kinder, genügt jedoch bei Weitem nicht den Anforderungen, die an eine echte Kindergrundsicherung zu stellen sind. Die erwartbare Leistungshöhe schließt armutsbetroffene Kinder und Jugendliche weiterhin von soziokultureller Teilhabe aus. Zwar soll eine Verstärkung des Kinder-Sofortzuschlags durch die Verschiebung der Verteilerschlüssel in den Abteilungen 4 und 5 in der Regelbedarfsermittlung ermöglicht werden. Faktisch wird dies dazu führen, dass bei Kindern zukünftig die Kosten stärker berücksichtigt werden, die Familien etwa für Wohnungsinstandhaltung, Energie, und Haushaltsgeräte haben. Insgesamt wird es über einen ohnehin notwendigen Inflationsausgleich hinaus aber keine nennenswerten Leistungserhöhungen für die betroffenen Kinder geben. Die methodischen Probleme der

¹ Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz – StaFamG), Deutscher Bundestag, Drucksache 19/7504, S. 34

Regelbedarfsermittlung werden fortgeschrieben². Damit wird auch die neue Leistung auf einem Kinderexistenzminimum fußen, das die realen Bedarfe von Kindern unzureichend abbildet und insbesondere soziokulturelle Teilhabe verunmöglicht – Teilhabe ist mehr als saubere Kleidung.

In diesem Zusammenhang bedauert der VAMV außerdem, dass für den Erhalt der ohnehin geringen Pauschalen „für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“ als Teil der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) weiterhin die Teilnahme an konkreten Aktivitäten bestimmter Art nachzuweisen ist. Die perspektivisch geplante Überführung des Teilhabebetrags in eine Sachleistung im Rahmen eines so genannten Kinderchancenportals, das Angebote vor Ort digital zugänglich machen soll, sieht der VAMV in der Umsetzung kritisch. Auch ist zu beachten, dass die digitale Teilhabe von Familien ohne oder mit kleinen Einkommen häufig eingeschränkt ist, da die Mittel für einen Internetanschluss fehlen. Insbesondere in den Regelsätzen der Grundsicherung sind monatlich verschwindend kleine Beträge für die Anschaffung digitaler Endgeräte vorgesehen – in 2023 bei Erwachsenen ganze 3,34 Euro.³ Als eine der Hauptzielgruppen dieses Portals müssten Familien im Grundsicherungsbezug also viele Jahre sparen, um überhaupt die technischen Voraussetzungen für die Nutzung zu haben.

Mit der Einführung der geplanten neuen Leistung wird außerdem die Möglichkeit verpasst, soziale Ungerechtigkeiten im Familienleistungsausgleich zu beseitigen. Das Nebeneinander von Kindergeld bzw. Kindergarantiebeträg und steuerrechtlichen Kinderfreibeträgen für Beserverdienende soll bestehen bleiben. Ein wichtiger Schritt wäre aus Sicht des VAMV gewesen, den Kindergarantiebeträg auf die maximale Entlastungswirkung der Kinderfreibeträge anzuheben.

Ferner bezweifelt der VAMV, dass die Kann-Regelung zum Angebot eines Kindergrundsicherungs-Checks durch die Bundesagentur für Arbeit in der Praxis dazu führen wird, dass die Inanspruchnahme existenzsichernder Leistungen für Kinder steigt. Etwaige Ansprüche auf den Zusatzbetrag muss der Familienservice erst dann verbindlich prüfen, wenn Familien seinem Angebot zugestimmt haben oder wenn diese sich selbst diesbezüglich proaktiv an ihn wenden. Zielführender sind eine gesetzliche Verpflichtung der Verwaltung zu einer regelmäßigen Anspruchsprüfung und eine möglichst automatische Auszahlung anstatt der weiterhin bestehenden Antragserfordernis.

2. Zusammenwirken mit anderen Leistungen: Alte und neue Schnittstellenprobleme

Im Zusammenwirken zwischen Kindergrundsicherung, Wohngeld und Kindesunterhalt, Waisenrenten oder Unterhaltsvorschuss werden durch Fortschreibung bestehender Anrechnungslogiken alte Probleme reproduziert und neue Probleme geschaffen. Es ergeben sich teils erhebliche Friktionen zum Unterhaltsrecht.

Unterhalt, Kinderzusatzbetrag und Wohngeld – unakzeptable Verschlechterungen

Der VAMV begrüßt, dass bei der Ermittlung des individuellen Zusatzbetrages für Kinder von Alleinerziehenden die Systematik des Kinderzuschlags auf die Kindergrundsicherung übertragen wurde: Die Höhe des Zusatzbetrages ergibt sich aus dem verfügbaren Einkommen im Haushalt der Alleinerziehenden – in der Regel dem Erwerbseinkommen des Elternteils und

² Vgl. z.B. Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e.V. (2020): Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes“, in: <https://vamv.de/de/politik/sozialpolitik/stellungnahme-zum-referentenentwurf-regelbedarfsermittlungsgesetz/>

³ Paritätischer Gesamtverband (2023): Armut und digitale Teilhabe. Empirische Befunde zur Frage des Zugangs zur digitalen Teilhabe in Abhängigkeit von Einkommensarmut, in: www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Kurzexpertise_digitaleTeilhabeArmut.pdf (Letzter Zugriff 07.11.2023)

dem tatsächlich gezahlten Unterhalt, einer Waisenrente und/oder dem Unterhaltsvorschuss. Eltern- und Kindeseinkommen sollen grundsätzlich mit einer Transferentzugsrate von 45 Prozent berücksichtigt werden. Allerdings sind Ausnahmen für Unterhaltsleistungen oberhalb des Mindestunterhalts in der zweiten Altersstufe eingebaut; für diese steigen die Transferentzugsraten stufenweise auf bis zu 75 Prozent.

Aus Sicht des VAMV steht das dem Unterhaltsrecht entgegen, das einem Kind die Teilhabe am Lebensstandard beider Eltern zubilligt – und damit auch an den finanziellen Verhältnissen des besserverdienenden Elternteils. Zudem ist fraglich, warum für alle drei Altersgruppen der Mindestunterhalt der zweiten Altersstufe greifen soll – für Jugendliche in der 3. Altersstufe bedeutet dies, dass nicht mal ihr Mindestunterhalt vor einer schärferen Anrechnung geschützt ist.

Zudem können die erhöhten Transferentzugsraten beim Kindesunterhalt – entgegen der auf S. 108 des Gesetzentwurfs erklärten Absicht der Bundesregierung – im Zusammenwirken von Wohngeld und Kindergrundsicherung zu Transferentzugsraten auf Kindeseinkommen von mehr als 100 Prozent führen, also zu einer handfesten Verschlechterung. Kindesunterhalt, Waisenrenten oder Unterhaltsvorschuss zählen beim Wohngeld ebenfalls weiter vollständig zum anspruchrelevanten Haushaltseinkommen. An der Schnittstelle von Kindergrundsicherung und Wohngeld reduziert ein Kindeseinkommen damit gleich zwei Leistungen – im schlimmsten Fall führen 10 Euro mehr Unterhalt bei Zusatzbetrag und Wohngeld zusammengenommen zu Einbußen von mehr als 10 Euro. Beim Wohngeld sind nach Angaben des Bundesfamilienministeriums bereits Transferentzugsraten von bis zu 55 Prozent möglich.⁴ Es stellen sich also viele konkrete Fragen, die aus Sicht des VAMV bisher nicht beantwortet sind: Wie hat die Bundesregierung sicher gestellt, dass im Fall von Unterhaltsleistungen oberhalb des Mindestunterhalts es im Zusammenspiel von Zusatzbetrag KGS und Wohngeld zu keiner Transferentzugsrate von über 100 Prozent durch den Kindesunterhalt kommt? Wie wirkt sich steigendes Kindeseinkommen auf die Transferentzugsrate beim Wohngeld aus? Welche Rolle spielen hierbei Faktoren wie Einkommenshöhe, Wohnkosten, Alter und Anzahl der Kinder? Gibt es konkrete Beispielrechnungen oder Simulationen für Alleinerziehende im Vergleich zwischen dem Status quo mit dem Kinderzuschlag und der Kindergrundsicherung im Zusammenspiel mit dem Wohngeld?

Der VAMV lehnt höhere Transferentzugsraten auf Unterhaltsleistungen über dem Mindestunterhalt, 2. Altersstufe, ab. Er fordert stattdessen, Unterhaltsleistungen an Kinder einheitlich mit einer Transferentzugsrate von 45 Prozent zu berücksichtigen. Beim Wohngeld spricht er sich außerdem bei der Berücksichtigung von Unterhalt, Unterhaltsvorschuss oder Waisenrente für einen pauschalierten Freibetrag aus.

Unterschiedliche Altersgruppen im Sozial- und Unterhaltsrecht

An der Schnittstelle von Sozial- und Unterhaltsrecht haben Kinder zwischen dem 12. und dem 14. Geburtstag Nachteile gegenüber Gleichaltrigen, wenn sie keinen Unterhaltsvorschuss erhalten. Ohne diesen definiert ausschließlich das Sozialrecht ihren Bedarf, wobei sie dort noch in die für sie ungünstigere mittlere Altersgruppe fallen. Denn im Rahmen der altersgestaffelten Bedarfssätze beginnt im Unterhaltsrecht die dritte Altersgruppe mit entsprechend höheren Ansprüchen bereits ab 12 Jahren, im Sozialrecht aber erst ab 14 Jahren. Dieses bestehende Problem wird durch die Altersstaffelung der Kindergrundsicherung verschärft: Der altersunabhängige Kinderzuschlag wird durch den altersabhängigen Zusatzbetrag abgelöst – auch hier besteht für die 12- und 13-jährigen Kinder eine Lücke gegenüber dem Unterhaltsrecht. Insgesamt ist eine Harmonisierung der Altersgruppen überfällig, die sich an den unterhaltsrechtlichen Altersgruppen orientiert.

⁴ Information auf der Informations- und Austauschveranstaltung mit den Verbänden zur Einführung einer Kindergrundsicherung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 23.06.2023

Unterhaltsvorschuss und Kindergarantiebtrag

Auf den Kindergarantiebtrag übertragen werden sollen offenbar auch der Halbteilungsgrundsatz beim Kindergeld und die heutige Anrechnungslogik bei der Bemessung des Unterhaltsvorschuss. Sie führt dazu, dass Kinder schlechter gestellt bleiben, wenn sie anstatt des Mindestunterhalts den Unterhaltsvorschuss erhalten. Der Kindergarantiebtrag wird damit vollständig auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet, auf den Zahlbetrag beim Kindesunterhalt aber nur zur Hälfte. Für Kinder, die Unterhaltsvorschuss erhalten, steht damit weiterhin ein um den halben Kindergarantiebtrag geringerer Geldbetrag zur Verfügung als für Kinder, die den Mindestunterhalt bekommen. Der VAMV fordert daher auch für den Kindergarantiebtrag, dass dieser analog zum Kindesunterhalt bei der Bemessung des Unterhaltsvorschuss nur zur Hälfte berücksichtigt wird.

3. Umgangsmehrbedarf statt temporäre Bedarfsgemeinschaft

Die Kindergrundsicherung muss dort zur Verfügung stehen, wo die täglichen Bedarfe des Kindes anfallen. Für Trennungskinder, die ausschließlich bei einem Elternteil leben, wird die Kindergrundsicherung nach dem vorliegenden Gesetzentwurf an den Haushalt der Alleinerziehenden ausgezahlt werden, da analog zum Kinderzuschlag die Anspruchsberechtigung auf den Zusatzbetrag an den Bezug des Kindergarantiebtrags gekoppelt werden soll. Für Kinder, die zeitweise auch im Haushalt des anderen Elternteils betreut werden, überträgt die Gesetzesbegründung auf S. 104 die Grundsätze der temporären Bedarfsgemeinschaft aus dem SGB II auf den Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung. Demnach wäre der Kinderzuschlag für ein Kind entsprechend den Betreuungsanteilen zwischen beiden Eltern aufzuteilen, wie es derzeit Praxis beim Kinderregelsatz ist.

Der VAMV warnt eindringlich vor einem Übertragen der jetzigen Mangelverwaltung der temporären Bedarfsgemeinschaft im SGB II auf die Kindergrundsicherung. Die tageweise Aufteilung der Regelbedarfe für Kinder führt bei beiden Eltern schon heute zu einer Unterdeckung des kindlichen Existenzminimums. Denn einerseits werden Doppelanschaffungen für Kleidung, Spielzeug, Hobbies oder zwei Kinderzimmer nötig. Andererseits spart ein Elternteil laufende Kosten für Zeiten der Abwesenheit des Kindes nicht tageweise ein, wie etwa den Handyvertrag des Kindes oder den Internetanschluss mit höherer Bandbreite zur Erledigung der Schulaufgaben.

Das Übertragen der temporären Bedarfsgemeinschaft auf die Kindergrundsicherung bedeutet für Kinder von Alleinerziehenden, die heute vom Kinderzuschlag profitieren, eine Verschlechterung. Der Kinderzuschlag wird unabhängig von etwaigen Umgangszeiten im Status quo vollständig an den Haushalt ausgezahlt, der auch das Kindergeld erhält. Wird künftig der Zusatzbetrag für Umgangstage am Lebensmittelpunkt des Kindes gekürzt, ergeben sich in diesem Haushalt teils erhebliche finanzielle Einbußen. Hält sich ein Kind beispielsweise 10 Tage im Monat beim anderen Elternteil auf, der in seinem Haushalt ebenfalls Kinderzuschlag bezieht, reduziert sich die Leistung im Haushalt der Alleinerziehenden gegenüber dem Status quo des Kinderzuschlags um ein Drittel. Was bedeutet das etwa im Fall einer Alleinerziehenden mit einem siebenjährigen Kind, deren Einkommen nicht auf den Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung angerechnet wird, weil es gerade so ihren eigenen Bedarf deckt? Das Bundesfamilienministerium errechnet für solch einen Fall für 2025 einen Leistungsanspruch von 255 Euro Kindergarantiebtrag und 153 Euro Kinderzuschlag⁵. 10 Umgangstage im Monat würden dann mit einem Minus von ganzen 51 Euro in der Haushaltskasse zu Buche schlagen. Im Status quo des Kinderzuschlags stünden sie voll im Haushalt der Alleinerziehenden zur Verfügung. Für betroffene Einelternfamilien wird diese

⁵ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2023): Infopapier. Einführung einer Kindergrundsicherung: Mehr Gerechtigkeit und bessere Leistung für alle Kinder, in: www.bmfsfj.de/resource/blob/231218/a10b9bc4beef0948cb94d7023743e6b9/infopapier-kigru-data.pdf (Letzter Zugriff 08.11.2023)

Verschlechterung kaum nachvollziehbar sein. Angemerkt sei zudem, dass mit dem Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung auch die darin enthaltene Wohnkostenpauschale aufgeteilt würde. Die Miete wird aber nicht tageweise gespart. Inwieweit das Wohngeld in höheren Einkommensbereichen ein Auffangsystem für alle betroffenen Alleinerziehenden sein kann, ist angesichts der erhöhten Transferentzugsraten auf Kindesunterhalt über dem Mindestbedarf fraglich. Falls Alleinerziehende die entstehende Wohnkostenlücke künftig durch ergänzende SGB II-Leistungen auffangen müssen, entfällt für sie der Anreiz, durch entsprechendes Einkommen aus dem SGB II in den Kinderzuschlag zu kommen – die viel gepriesenen „Erwerbsanreize“ werden auch an dieser Stelle konterkariert.

Zudem werden an der Schnittstelle von Kindergrundsicherung und SGB II durch die Aufteilung der Wohnkostenpauschale neue Probleme zu lösen sein, damit es nicht auch noch für Einelternfamilien im SGB II zu Verschlechterungen kommt: Die Wohnkosten wurden bisher im SGB II trotz Umgangstagen weitergezahlt. Wie soll nun zukünftig mit der durch die Aufteilung des Zusatzbetrags entstehenden Bedarfslücke bei den Wohnkosten des Kindes umgegangen werden? Ist geplant, diese zusätzlich bei den Eltern auszugleichen? Oder drohen gar Einelternfamilien durch die Neugestaltung der temporären Bedarfsgemeinschaft an der Schnittstelle von Kindergrundsicherung und SGB II ebenfalls Verschlechterungen, die ggf. auch die Verbesserungen bei der Anrechnung von Kindeseinkommen wieder konterkarieren? Eine bedarfsdeckende Kindergrundsicherung muss vom Kind aus gedacht sein und Trennungskinder in jedem Betreuungsmodell bei beiden Eltern existenzsichernd versorgen. Die Alltagserfahrung zeigt: Je mehr Umgang, desto höher sind die Bedarfe des Kindes. Am Lebensmittelpunkt eines Kindes muss deshalb immer der volle Anspruch auf Kindergrundsicherung bestehen. Zusätzliche Kosten der Betreuung im Haushalt des anderen Elternteils sind einkommensabhängig durch einen pauschalierten, nach Betreuungsumfang gestaffelten Umgangsmehrdarf aufzufangen. Dessen konkrete Höhe muss für das Residenzmodell, den erweiterten Umgang und das paritätische Wechselmodell jeweils empirisch ermittelt werden. Solange die Kindergrundsicherung keine Umgangsmehrbedarfe umfasst, muss der Zusatzbetrag in voller Höhe in dem Haushalt zur Verfügung stehen, in dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat.⁶

Im paritätischen Wechselmodell muss sichergestellt sein, dass die Bedarfe des Kindes in beiden Haushalten auch gedeckt werden können, wenn ein Elternteil über weniger Einkommen verfügt als der andere. Dafür sollte sichergestellt sein, dass dem Haushalt mit weniger Einkommen der Garantiebtrag zufließt. Denn: Wird im Wechselmodell trotz Einkommensunterschieden zwischen den Eltern kein Unterhalt gezahlt, muss der Garantiebtrag für die grundlegende Bedarfsdeckung des Kindes verwendet werden. Solange die Kindergrundsicherung keine Umgangsmehrbedarfe umfasst, muss im paritätischen Wechselmodell im Haushalt mit dem geringeren Einkommen ein vollständiger Anspruch auf den Zusatzbetrag bestehen.

3. Keine Einschränkung des Unterhaltsvorschuss

Seit 2017 haben auch Kinder zwischen 12 und 17 Jahren Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Allerdings wurde der Bezug von Unterhaltsvorschussleistungen in der neuen Altersgruppe an Einkommensvoraussetzungen im Haushalt der Alleinerziehenden geknüpft. Diese Regelung soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auf alle Kinder im Schulalter ausgeweitet werden.

⁶ Zur Kritik des VAMV an der temporären Bedarfsgemeinschaft im SGB II und seines Vorschlags zur Ausgestaltung eines Umgangsmehrbedarfs vgl. Verband alleinerziehender Mütter und Väter (2022): Grundsatzpapier Existenzsicherung Kinder getrennter Eltern. Reformbedarfe im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht, in: <https://vamv.de/de/politik/familienpolitik/vom-kind-aus-denken-fokus-auf-existenzsicherung-von-trennungskindern-in-beiden-haushalten-ermoglicht-individuell-bestes-umgangsmodell/> S. 9, 23 und 40 und Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e.V. (2016): Stellungnahme zur Neuregelung der temporären Bedarfsgemeinschaft, in: <https://vamv.de/de/politik/sozialpolitik/stellungnahme-zur-neuregelung-zur-temporaren-bedarfsgemeinschaft/> S. 2-4

Schulkinder sollen künftig nur noch dann Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben, wenn ihr alleinerziehender Elternteil ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro vorweisen kann oder dank des Unterhaltsvorschusses/eigenen Einkommens Ansprüche auf den Kinderzuschlagbetrag oder SGB II-Leistungen für das Kind entfallen. Diese Regelung macht die verbesserte Anrechnung von Kindeseinkommen für Schulkinder durch die Hintertür wieder zunichte, die nicht die verschärften Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Denn sie erhalten dann keinen Unterhaltsvorschuss mehr. Der eingeschränkte Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ab dem siebten Geburtstag führt nach Ansicht des VAMV so zu einer Ungleichbehandlung von Kindern in Abhängigkeit vom Einkommen ihrer Eltern, da hierfür kein Sachgrund ersichtlich ist.

Denn 1. wird mit dieser Regelung die Systematik des Unterhaltsrechts durch diese Einschränkung der Bezugsberechtigung durchbrochen. § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB regelt die Gleichwertigkeit von Bar- und Betreuungsunterhalt im Unterhaltsrecht. Der alleinerziehende Elternteil leistet in der Regel Unterhalt durch Erziehung und Versorgung des Kindes, nicht durch Barunterhalt. Die Unterhaltsvorschussleistung beruht deshalb darauf, dass der zahlungspflichtige Elternteil nicht zahlt. Deshalb wurde bis 2017 in keiner Altersgruppe die Einkommenssituation des betreuenden Elternteils geprüft und spielte keine Rolle für die Bewilligung. Der VAMV lehnt weiter ein Mindesteinkommen des alleinziehenden Elternteils als widersprüchlich zum Unterhaltrecht und systemfremd im Unterhaltsvorschussrecht ab.

2. Die Gesetzesbegründung unterstreicht, dass für Alleinerziehende mit Schulkindern eine Erwerbsarbeit zumutbar sei. Selbst wenn diese Einschätzung für den Anspruch des Kindes auf Unterhaltsvorschuss relevant wäre, ist hier zu beachten, dass Grundschulkindern mit Blick auf den Betreuungs- und Erziehungsaufwand nicht mit Jugendlichen gleichgesetzt werden können. Kinder zwischen 6 und 11 Jahren können etwa noch nicht längere Zeiträume allein verbringen und brauchen eine intensivere Begleitung der Hausaufgaben. Vielerorts hapert es aber am Betreuungsangebot für Schulkinder. Die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ist erst sukzessive ab 2026 geplant, wobei die Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft noch gravierende Umsetzungsprobleme sieht, etwa bei den räumlichen Gegebenheiten an Schulen und den benötigten Fachkräften.⁷

Zudem berücksichtigen die geplanten Änderungen nicht, ob noch jüngere Geschwister im Haushalt leben. Geht die Bundesregierung davon aus, dass einer Alleinerziehenden, die zusätzlich zur Betreuung eines Schulkindes rund um die Uhr ein Baby in ihrem Haushalt versorgt, „nebenbei“ eine Erwerbstätigkeit zuzumuten ist?

Abgesehen vom faktischen Wegfall des Vorrangs von Unterhaltsvorschuss vor der Kindergrundsicherung für viele Kinder macht es für Alleinerziehende und ihre Kinder einen Unterschied, ob sie Unterhaltsvorschuss erhalten oder staatliche Sozialleistungen beziehen müssen: Mit dem Unterhaltsvorschuss tritt ihnen die Gesellschaft zur Seite, um nicht gezahlten Kindesunterhalt zu kompensieren. Nicht die Alleinerziehenden empfinden sich als die „Bedürftigen“, sondern die Verantwortung des barunterhaltspflichtigen Elternteils wird dadurch sichtbar. Für den Fall, dass ein Kind keinen Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss erhält, soll § 19 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes den Forderungsübergang für den Kindesunterhalt auf die Kindergrundsicherungsstelle regeln. Diese Ergänzung im Gesetzentwurf begrüßt der VAMV ausdrücklich. Denn ohne Rückgriff hätte das Einführen der Kindergrundsicherung gerade für unterhaltspflichtige Elternteile eine Verbesserung bedeutet, die keinen Unterhalt zahlen und deren Kinder keinen Unterhaltsvorschuss, sondern Kindergrundsicherung bekommen. Offen ist für den VAMV die Frage, inwieweit der Träger der Leistung der Kindergrundsicherung – also die Familienkasse – ab 2025 für die Umsetzung dieser neuen Aufgabe bereit ist. Der VAMV regt eine Öffnungsklausel an, so dass auch Unterhaltsvorschussstellen/Landesfinanzbehörden oder Beistandschaften diese Aufgaben übernehmen können.

⁷ Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft: Ganztage. Die Zeit rennt davon, in: www.gew.de/aktuelles/detailseite/die-zeit-rennt-davon (Zugriff 02.09.2023)

Grundsätzlich gehen „Erwerbsanreize“ als Begründung der veränderten Anspruchsvoraussetzungen an der Lebensrealität von Alleinerziehenden vorbei. 46 Prozent der Alleinerziehenden arbeiten bereits in Vollzeit oder vollzeitnah.⁸ 28 Prozent der Alleinerziehenden würden gerne ihren Arbeitsumfang erweitern⁹. Mit 28 Prozent üben Alleinerziehende zudem häufiger eine Tätigkeit aus, für die keine Ausbildung notwendig ist, Mütter in Paarfamilien lediglich zu 20 Prozent. Zu 38 Prozent sind sie in einer Tätigkeit erwerbstätig, die nicht ihrem erlernten Beruf entspricht, Mütter in Paarfamilien nur zu 29 Prozent.¹⁰ Viele stecken jedoch in der Teilzeitfalle und haben nicht die Möglichkeit, ihren Erwerbsumfang auf eine Vollzeitenerwerbstätigkeit auszudehnen. Auch Betreuungslücken hindern Alleinerziehende weiter daran, ihre Erwerbswünsche umsetzen zu können.¹¹ Der Erwerbsmotivation Alleinerziehender ist also bereits sehr hoch, allerdings bremsen unzureichende Rahmenbedingungen diese immer noch aus.

Der VAMV fordert die Politik daher auf, durch flächendeckende Ganztagsbetreuung, ergänzende Betreuungsangebote zu Randzeiten, einen gesetzlichen Anspruch auf Arbeitszeitsouveränität und Homeoffice sowie durch eine Brückenteilzeit für alle die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Alleinerziehende ihren Erwerbswünschen nachgehen können. Die geplanten Einschränkungen des Anspruchs auf Unterhaltsvorschuss sind zurückzunehmen.

4. Stiefkindregelung: Übernahme einer problematischen Regelung aus dem gegenwärtigen Sozialrecht

Wenn die Zahl der Kinder steigt, die weder Unterhalt noch Unterhaltsvorschuss erhalten, werden in der Praxis mehr Kinder auf die so genannte „Stiefkindregelung“ zurückgeworfen. Diese soll gemäß § 13 Abs.1 Bundeskindergrundsicherungsgesetz im Rahmen der so genannten „Familiengemeinschaft“ auf die Kindergrundsicherung übertragen werden. Im SGB II wird gegenwärtig gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II für die Deckung der sozialrechtlichen Bedarfe der Kinder von Alleinerziehenden auch das Einkommen und Vermögen von deren neuen Partner*innen im gemeinsamen Haushalt herangezogen. Letztere sind gemäß § 7 Abs. 3a Satz 3 vom ersten Tag des Zusammenlebens an Mitglieder in deren Bedarfsgemeinschaft. Das wirkt sich auch auf evtl. Ansprüche auf Kinderzuschlag aus, für die ebenfalls auf die Bedarfsgemeinschaft nach SGB II abgestellt wird. Bei der geplanten Kindergrundsicherung soll die Bezugsgröße für die Anrechnung von Einkommen und Vermögen in dem Haushalt, in dem ein Kind lebt, die Familiengemeinschaft sein. Ihr sollen gemäß § 2 Abs. 1 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes wiederum die Personen angehören, die nach dem SGB II eine Bedarfsgemeinschaft bilden. Das stellt die Existenzsicherung der betroffenen Kinder in Frage: Sie sind auf die freiwillige Unterhaltsleistung der neuen Partnerin*des neuen Partners angewiesen, da kein zivilrechtlicher Unterhaltsanspruch gegenüber ihnen besteht.

Der VAMV kritisiert die Stiefkindregelung seit Langem. Er fordert, die Existenzsicherung von Kindern Alleinerziehender nicht davon abhängig zu machen, dass Stiefelternteile freiwillig für

⁸ BMFSFJ (2020): Familie heute. Daten, Fakten, Trends. Familienreport 202, S. 59

⁹ BMFSFJ (2020): Familie heute. Daten, Fakten, Trends. Familienreport 202, S. 117

¹⁰ Lenze, Anne et al (2021): Factsheet. Alleinerziehende in Deutschland, S. 5, Download möglich unter: www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/alleinerziehende-in-deutschland

¹¹ 35 Prozent der Alleinerziehenden geben an, dass betrieblich ein höherer Erwerbsumfang nicht möglich ist, 33 Prozent, dass sie keine Betreuungsmöglichkeit finden, vgl. BMFSFJ (2021): Allein- oder getrennterziehen – Lebenssituation, Übergänge und Herausforderungen. Monitor Familienforschung 43, S. 32. Die am 01.01.2019 eingeführte Brückenteilzeit ermöglicht Arbeitnehmer*innen, die zu diesem Zeitpunkt bereits Teilzeit arbeiten, keine Rückkehr in ein Vollzeitverhältnis. In Betrieben mit weniger als 45 Beschäftigten gibt es keinen Anspruch auf Brückenteilzeit, in größeren Betrieben bis 200 Beschäftigte besteht nur für einen von 15 Beschäftigten ein Anspruch auf Brückenteilzeit und in allen Unternehmen, auch in Betrieben mit mehr als 200 Beschäftigten, können aus betrieblichen Gründen Brückenteilzeitwünsche abgelehnt werden. Gerade Frauen arbeiten aber oft in kleinen und mittleren Unternehmen und werden dadurch seltener vom Rechtsanspruch auf Brückenteilzeit Gebrauch machen können.

sie aufkommen, wenn sie keinen Unterhalt vom anderen rechtlichen Elternteil erhalten. Bei der Kindergrundsicherung dürfen für den Anspruch auf den Zusatzbetrag nur Einkommen und Vermögen rechtlicher Elternteile in einer Familiengemeinschaft berücksichtigt werden. Dafür muss in den §§ 2 Abs. 1 und 13 Abs.1 Satz 3 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes klargestellt werden, dass „Eltern“ innerhalb der Familiengemeinschaft nur die rechtlichen Eltern eines Kindes sind, keine Stiefelternteile.

Da das SGB II neben der Kindergrundsicherung als Auffangsystem fortbestehen sollen, etwa in Fällen kurzfristiger Einkommenseinbußen (vgl. Gesetzentwurf S. 97), sind aus Sicht des VAMV auch in § 9 SGB II Abs. 2 bzw. § 7 SGB II Klarstellungen nötig, dass nur das Einkommen und Vermögen rechtlicher Elternteile für die Ansprüche von Kindern berücksichtigt werden dürfen. Der VAMV fordert darüber hinaus auch für Alleinerziehende selbst ein Recht auf eigenständige finanzielle Absicherung – unabhängig von einem Partner*inneneinkommen. Dafür braucht es insgesamt eine Reform der Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II. In einer Patchworkfamilie würden die Eltern in der Konsequenz jeweils für sich und ihre eigenen Kinder getrennte Anträge stellen. § 27 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes müsste entsprechend angepasst werden.

5. Leistungsausschluss:

Stigmatisierung von Alleinerziehenden auf Kosten von Kindern?

Der Kindesunterhalt ist vorrangig vor der Kindergrundsicherung. § 10 (Leistungsausschluss) regelt daher, dass kein Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag besteht, wenn „zumutbare Anstrengungen unterlassen wurden, Ansprüche auf Einkommen des Kindes geltend zu machen.“ Der VAMV zeigt sich irritiert über die Ausführungen zu § 10 in der Gesetzesbegründung. Diese sind unklar formuliert und lesen sich so, dass es gegenüber dem Status quo des Kinderzuschlags zu Verschärfungen mit Blick auf die notwendigen Anstrengungen kommen soll. Zwar findet sich die Formulierung aus § 10 Bundeskindergrundsicherungsgesetz analog in § 6a Abs.3 S. 4 Bundeskindergeldgesetz (BKGG). Gemäß Durchführungsanweisung der Familienkasse/Direktion¹² sind aktuell zumutbare Anstrengungen die Beantragung vorrangiger Leistungen wie Unterhaltsschuss, BAföG oder BAB sowie die zivilrechtliche Geltendmachung und/oder Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen. Diese Anstrengungen oder deren eventuelle Erfolglosigkeit sind nachzuweisen, z.B. durch einen Ablehnungsbescheid. Was sollen „zumutbare Anstrengungen“ bei der Kindergrundsicherung sein? In der Gesetzesbegründung ist im Gegensatz zum Referentenentwurf eine Spezifizierung für den Unterhaltsvorschuss aufgenommen worden: „Dabei führt die Ablehnung von Unterhaltsvorschuss, zum Beispiel aufgrund von Weigerung einer Mutter zur Benennung des Kindsvaters, nicht automatisch zum Leistungsausschluss. Die Zumutbarkeit ist im konkreten Einzelfall vor dem Hintergrund des grundsätzlich existenzsichernden Charakters der Kindergrundsicherung zu prüfen.“(S. 106)

Die Formulierung legt nahe, dass in der Regel bei bestimmten Ablehnungsgründen für den UV (fehlende Mitwirkung, wenn der Vater unbekannt ist, § 1 Abs. 3 UVG) kein Anspruch auf den Zusatzbetrag besteht, aber dieser als Ausnahme im Einzelfall doch gewährt werden kann. Offen bleibt, was überhaupt der Maßstab für solch eine Einzelfallprüfung sein soll? Im Satz genannt ist der Zweck Existenzsicherung des Kindes. Da der Zusatzbetrag in der Höhe an das kindliche Existenzminimum gebunden ist, einkommensabhängig und subsidiär ausgestaltet ist, ist hierfür keine Prüfung zusätzlich zur ohnehin stattfindenden Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse notwendig. Oder ist als Prüfmaßstab im Zusammenhang mit dem Satz davor gemeint, dass die Gründe für eine Ablehnung des UV auf die Kindergrundsicherung übertragen werden sollen? Oder sollte die Kindergrundsicherungsstelle noch einmal überprüfen, was „zumutbar“ ist an Anstrengungen, den Kindsvater zu finden?

¹² Vgl. Familienkasse Direktion (2022): Durchführungsanweisung Kinderzuschlag. Stand 15. Juni 2022, in www.arbeitsagentur.de/datei/FW-BKGG_ba013284.pdf, S. 20, (Letzter Zugriff 06.11.2023)

Beides wäre eine Stigmatisierung von Alleinerziehenden und eine Konterkarierung des Sinn und Zwecks der Kindergrundsicherung: nämlich der Existenzsicherung des Kindes. Aus der Perspektive eines Kindes darf der Staat bei der Absicherung seiner Existenz keinen Unterschied machen, ob eine Mutter den Vater benennen kann oder nicht. Der VAMV fordert, die beiden zitierten Sätze aus der Gesetzesbegründung zu streichen.

6. Fazit

Es braucht dringende Nachbesserungen für Alleinerziehende. Der vorliegende Gesetzentwurf ist für den VAMV nicht tragbar. Der VAMV setzt sich seit vielen Jahren für eine Kindergrundsicherung ein. Denn diese hat das Potenzial, im Kampf gegen Kinderarmut den Unterschied zu machen. Alleinerziehende haben bislang mit 42 Prozent ein deutlich höheres Armutsrisiko als alle anderen Familienformen. Für Alleinerziehende ist nicht nur die Höhe der Kindergrundsicherung, sondern auch die Ausgestaltung entscheidend. Im Zusammenspiel verschiedener Leistungen und Ansprüche muss unterm Strich auch für Alleinerziehende ein echtes Plus in der Haushaltskasse entstehen können. In der Zusammenschau ist die Kindergrundsicherung vor allem für Alleinerziehende mit Vorschulkindern und Aufstocker*innen mit einem Einkommen über 600 Euro im SGB II eine Verbesserung. Sie profitieren davon, dass der Unterhaltsvorschuss als Kindeseinkommen nur noch zu 45 Prozent auf den Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung angerechnet werden soll und nicht zu 100 Prozent wie heute im SGB II. Durch die Streichung des Kindergeldübertrags für den Kindergarantiebtrag kann diese Verbesserung ihre Wirkung entfalten: Der Teil des Kindergarantiebtrages, der nicht für die Deckung des kindlichen sozialrechtlichen Bedarfs verwendet werden muss, steht nun zusätzlich für das Kind zur Verfügung, da er nicht mehr beim alleinerziehenden Elternteil angerechnet werden darf. Wo weitere Verbesserungen liegen sollen, so dass alle Alleinerziehenden profitieren, ist für den VAMV allerdings nicht erkennbar.

Im Gegenteil: Heute Kinderzuschlagsberechtigten drohen sogar Verschlechterungen im Vergleich zum Status quo, wenn die schärfere Berücksichtigung von „höherem“ Kindesunterhalt im Zusammenspiel mit dem Wohngeld zu einem Minus in der Haushaltskasse führt oder der Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung für Umgangstage gekürzt wird. Diejenigen, die unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen oder auf Grund der zusätzlichen Betreuungsverantwortung für kleine Kinder nicht oder nur geringfügig erwerbstätig sein können, verlieren den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss für ihre Schulkinder. Die Verantwortung des anderen Elternteils für deren Existenzsicherung wird unsichtbar. Der VAMV fordert daher dringend Nachbesserungen, damit die neue Kindergrundsicherung für Alleinerziehende nicht zum faulen Ei wird.

- **Erstens** ist ein Umgangsmehrbedarf für Trennungskinder einzuführen, anstatt die Mangelverwaltung der temporären Bedarfsgemeinschaft auf weitere Familien im heutigen Kinderzuschlagsbezug zu übertragen. Solange die Kindergrundsicherung keine Umgangsmehrbedarfe umfasst, muss der Zusatzbetrag in voller Höhe in dem Haushalt zur Verfügung stehen, an dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat.
- **Zweites** müssen die alten und neuen Schnittstellenprobleme zu anderen Leistungen beseitigt werden, damit die neue Kindergrundsicherung Kinder von Alleinerziehenden überhaupt effektiv erreichen kann. Dabei ist insbesondere die Schnittstelle zwischen Wohngeld und Kinderzuschlag im Falle eines Kindeseinkommens über dem Mindestunterhalt zu verbessern.
- **Drittens** fordert der VAMV, die Einschränkungen des Anspruchs auf Unterhaltsvorschuss für Schulkinder zurückzunehmen. Die Erwerbstätigkeit von Alleinerziehenden muss durch mehr Familienfreundlichkeit in der Arbeitswelt sowie tatsächlich bedarfsgerechte und flächendeckende Kinderbetreuungsangebote – auch zu Randzeiten – gestärkt werden. Durch das Anziehen von Daumenschrauben im Unterhaltsvorschussgesetz lassen sich ungünstige gesellschaftliche Rahmenbedingungen wie eine fehlende Hortbetreuung oder unflexible Arbeitszeiten nicht beheben.

- **Viertens** sollte der Gesetzgeber unbedingt die Chance ergreifen, im Zuge der Einführung einer Kindergrundsicherung die Stiefkindregelung aus dem Sozialrecht zu streichen, statt sie auf die Kindergrundsicherung zu übertragen. Kindern von Alleinerziehenden sind eigenständige Leistungsansprüche unabhängig vom Einkommen und Vermögen ihrer Stiefelternteile zu garantieren.

Perspektivisch muss die geplante neue Leistung nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz zu einer echten Kindergrundsicherung weiterentwickelt werden. Dafür müssen nicht nur die verbleibenden Schnittstellen besser aufeinander abgestimmt werden. Es braucht außerdem eine methodisch saubere und realitätsgerechte Neubestimmung des kindlichen Existenzminimums, eine automatische Auszahlung des Zusatzbetrages der Kindergrundsicherung an berechnete Familien und eine sozial gerechte Reform des Familienleistungsausgleichs durch Abschaffung der steuerlichen Kinderfreibeträge zu Gunsten eines Kindergarantiebetrags, der in der Höhe deren heutiger maximaler Entlastungswirkung entspricht.

Für eine echte Kindergrundsicherung sind weitere Investitionen seitens des Staates erforderlich. Investitionen zur Vermeidung von Kinderarmut sind langfristig kein zusätzlicher Ausgabeposten, sie rechnen sich für die ganze Gesellschaft, da sie nachwachsenden Generationen Chancengerechtigkeit ermöglichen. Ausgaben zur Bekämpfung von Kinderarmut werden auf lange Sicht die Ausgaben für Sozialleistungen und gesundheitliche Folgekosten von Armut reduzieren, zu mehr Produktivität und zusätzlichen Steuereinnahmen führen.¹³

Berlin, 8. November 2023
Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.
Ansprechpartnerin: Julia Preidel
www.vamv.de

¹³ DIW Econ GmbH (2023): Kosten k(einer) Kindergrundsicherung: Folgekosten von Kinderarmut. Kurzepertise für die Diakonie Deutschland, in: https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Pressemitteilung_PDF/Diakonie_DIWEcon_Kindergrundsicherung_v4.0.pdf (Zugriff 05.09.2023)